

**Schadenanzeige zur
Transportversicherung**

Lübcke)

So einfach. So sicher. Sofort.

Policen-Nummer

Schadenort, Anschrift

Schadentag, Datum

Uhrzeit, falls bekannt

Strasse, Haus-Nr.

Versicherungsnehmer/in

Lübcke & CO. GmbH
Assekuranz seit 1925
Lyoner Str. 38
60528 Frankfurt

per Fax: 069/42695-333

Versicherungsnehmer/in:

Ansprechpartner/in:

Telefon:

Versicherungsnehmer/in mit Vorsteuerabzug (MwSt.)

nein ja

Details zum Transport und zum Schadensausmaß

Absender : _____
Empfänger : _____
Transportmittel : _____
Verpackung : _____
Liefergegenstand : _____
Lieferkondition : _____
Schadenverursacher : _____
Wert der Gesamtsendung : _____
Voraussichtliche Schadenhöhe : _____
(eventuell Kostenvoranschlag beifügen)
Wurde ein Havarie-Kommissar zur Besichtigung beauftragt? : nein ja _____

Bei Diebstahl/Einbruchdiebstahl - Polizeiliche Meldung zwingend erforderlich!

Polizeidienststelle (Anschrift): _____

Aktenzeichen bzw. Tagebuchnummer: _____

Schadenumfang und Schadenschilderung

Welche Maßnahmen sind für die Schadenbeseitigung erforderlich? : Neubeschaffung Reparatur _____

Wer führt eine mögliche Reparatur durch? : _____

Art, Ursache und Hergang des Schadens (ggf: auf separatem Blatt ergänzen) - eventuell Skizzen, Fotos, Polizeiberichte o.ä. beifügen.

Schadenart: äußerlich erkennbar versteckt Güterfolgeschaden
 Verlust der Gesamtsendung Teilverlust Sonstiges Vermögensschaden

Wo können die beschädigten Teile besichtigt werden? Bitte witterungsgeschützt zur Beweissicherung bis zur Schadenregulierung aufbewahren. : _____

Wurde der Schadenverursacher festgestellt? : nein ja
Wenn ja, bitte Namen, Firma, Anschrift angeben: _____

Sind Ansprüche gegen den Verursacher (z.B Frachtführer) oder sonstige Dritte möglich bzw. sind Ansprüche schon gestellt? : nein ja

Messen / Ausstellungen

Name der Messe : _____
Messedauer : _____
Erfolgte Anzeige bei der Messeleitung? : nein ja
Polizeiliche Meldung erfolgt? : nein ja
Polizeidienststelle (Anschrift): : _____
Aktenzeichen bzw. Tagebuchnummer: : _____

Sonstige Anmerkungen: _____

Informationen zum Verhalten im Schadenfall (siehe auch Folgeseite)

- Güter sofort auf Schäden prüfen
- Ersatzansprüche gegen Dritte sicherstellen
- Für Schadenminderung und Abwehr weiterer Schäden sorgen
- Im Falle von Einbruch-Diebstahl bzw. Diebstahlschäden Anzeige bei der Polizei vornehmen
- Je nach Schadenhöhe Havarie-Kommissar zur Besichtigung beauftragen - BITTE ZUVOR MIT UNS ABSTIMMEN!
- Zustand der Sendung und Verpackung nicht verändern
- Schadenfall bitte unverzüglich melden und vollständige Unterlagen übermitteln

Anliegende Schadenunterlagen: Schadenprotokoll/Tatbestandsaufnahme
 Schadenrechnung Kopie der Liefer-/Handelsrechnung
 Frachtbrief im Original Andere bzw. weitere Wertnachweise
 Lieferschein Speditionsübergabeschein
 Haftbarmachungskorrespondenz Fotos der beschädigten Sachen
 Sonstiges _____

An wen können Rückfragen zum Schadenhergang/-umfang gestellt werden?

Frau/Herr _____ Firma: _____ Telefon: _____

Alle Fragen sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen zu beantworten. Bewußt falsche oder unvollständige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes (auch wenn dem Versicherer dadurch kein Nachteil entsteht) führen. Mit Unterschrift wird bestätigt, daß diese Verpflichtung und die daraus resultierenden Folgen bekannt sind.

Ort/Datum _____ Unterschrift/Stempel Versicherungsnehmer/in _____

Wir beauftragen den Versicherungsmakler damit, Schadenzahlungen für uns entgegenzunehmen

Ort/Datum _____ Unterschrift/Stempel Versicherungsnehmer/in _____

Anweisungen für den Schadenfall

1. Güter sofort auf Schäden untersuchen

Schon bei Verdacht eines Schadens den Empfang nur unter Vorbehalt (z.B. auf Frachtdokument) mit Angabe des vermuteten Schadens quittieren.

Bei Gütern in Containern sicherstellen, dass Container und Schlösser oder Siegel durch Verantwortliche der Reederei oder den Frachtführer geprüft werden. Falls Container beschädigt oder Schlösser oder Siegel aufgebrochen sind oder fehlen oder von Frachtdokumenten abweichen, Empfang nur unter Vorbehalt mit Angabe des vermuteten Schadens bescheinigen und beschädigte oder falsche Schlösser und Siegel aufbewahren.

2. Ersatzansprüche gegen Dritte sicherstellen

Reederei, Bahn, Post, LKW-Unternehmer, sonstige Beförderer, Spediteure, Lagerhalter, Zoll- und Hafenbehörden

- zu gemeinsamer Schadenbesichtigung auffordern;
- den Schaden bescheinigen lassen;
- schriftlich haftbar machen

und zwar

- bei äußerlich erkennbaren **Schäden vor Abnahme des Gutes**
- bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden **unverzüglich** nach Entdeckung, **spätestens** jedoch **vor Ablauf der Reklamationsfrist** (z.B. Reederei 3 Tage nach Entlöschung).

3. Für Minderung entstanden und Abwendung weiteren Schadens sorgen.

4. Unverzüglich den in der Police oder im Zertifikat genannten Havariekommissar hinzuziehen.

Bei Nachweis wichtiger Gründe kann anstelle des genannten Havariekommissars der nächste Lloyd's Agent hinzugezogen werden.

5. Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht verändern, soweit nicht durch Maßnahmen gemäß Ziffer 3 erforderlich.

6. Unverzüglich dem Versicherer den Versicherungsfall anzeigen.

7. Dem Versicherer vollständige Schadenunterlagen einreichen, insbesondere

- Schadenrechnung
- Versicherungszertifikat/Einzelpolice
- Havariezertifikat
- Konnossement, Frachtbrief, sonstige Transport- oder Lagerdokumente
- Handelsfaktura
- Unterlagen über Feststellung von Zahl, Maß oder Gewicht am Abgangs- und Bestimmungsort
- Bescheinigung des Schadens/Schriftwechsels über Ersatzansprüche gegen Dritte gemäß Ziff. 2
- Schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer
- Zur schnellen und reibungslosen Schadenabwicklung diese Schadenunterlagen bitte schnellstmöglich einreichen, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf eventueller Ausschluß- und/oder Verjährungsfristen für Ersatzansprüche gegen Dritte gemäß Ziff 2

8. Nach Ablauf von 15 Monaten seit Beendigung der Versicherung erlischt der Entschädigungsanspruch (falls nicht im Vertrag andere Regelungen vorangehen).

9. Die Schadenersatzansprüche verjähren nach 2 Jahren.